

Institut für soziale Arbeit e. V./Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW/Bildungsakademie BiS

Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4 , 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG

Das Institut für soziale Arbeit e.V., der DKSB Landesverband NRW e.V. und die Bildungsakademie BiS haben seit dem Jahr 2005 im Rahmen ihrer Beratungs- und Fortbildungstätigkeiten zahlreiche Erfahrungen mit den Ansätzen und Strategien gesammelt, die die öffentlichen und freien Träger zur Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen nach der Einführung des § 8a SGB VIII entwickelt haben. Die Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII im Jahr 2005 stellte dabei in der Praxis eine besondere Herausforderung dar, da diese vom Gesetzgeber als neuer Akteur im Kinderschutz eingeführt wurde, aber für ihre Tätigkeit keine fachlich eindeutigen Handlungsleitlinien oder Vorbilder existierten. Auch einige Jahre nach Inkrafttreten des § 8a SGB VIII sind die „insoweit erfahrenen Fachkräfte nach § 8a SGB VIII“ zwar wichtige Akteure im Kinderschutz geworden, dennoch sind bis heute immer noch einige Aspekte im Rahmen ihrer Tätigkeit und Rollengestaltung ungeklärt, was in der Praxis nicht selten zu Handlungsunsicherheiten bei den Beteiligten führt. Zu den nach wie vor offenen Fragen im Schnittstellenmanagement zwischen den freien Trägern und dem Allgemeinen Sozialen Dienst bei Fällen von Kindeswohlgefährdung gehören auch verbindliche Leistungsbeschreibungen für Kinderschutzfachkräfte, die die organisatorischen Rahmenbedingungen für ihren Auftrag zur Fachberatung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verlässlich gestalten.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 sind darüber hinaus neue Strukturen und Herausforderungen für die Tätigkeit der Kinderschutzfachkräfte entstanden. Das Institut für soziale Arbeit e.V., der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. und die Bildungsakademie BiS ergänzen deshalb die 2009 erstellten Empfehlungen und Standards vor dem Hintergrund des neuen Gesetzes. Im Mittelpunkt stehen hierbei die Rolle und der Auftrag der Kinderschutzfachkraft in einem System des kooperativen Kinderschutzes, das neben der Jugendhilfe vor allem auch die Gesundheitshilfe und die Schulen umfasst. Die im Gesetzestext titulierte „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird im Folgenden „Kinderschutzfachkraft“ genannt, da in dieser Bezeichnung konkreter und deutlicher auf das Tätigkeitsfeld und die benötigte spezifische Kompetenz im Kinderschutz verwiesen wird. Dabei handelt es sich um eine Kompetenz im Kinderschutz, die „die Organisation und Durchführung qualifizierter kollegialer und interdisziplinärer Beratung zur Gefährdungseinschätzung für ein gefährdetes Kind oder einen Jugendlichen“ umfasst (Discher 2012: 240).

1. Die Beratung durch die Kinderschutzfachkraft

Gegenstand der Beratung durch die Kinderschutzfachkraft ist die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Der Fachbegriff „Gefährdungseinschätzung“ steht nun nach § 8a Abs. 4 SGB VIII leitend für das früher manchmal wechselnde Vokabular zwischen Risikoeinschätzung oder Gefährdungsabschätzung etc. Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes haben nicht mehr nur Fachkräfte und Träger der freien Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung im Prozess der Gefährdungseinschätzung; dieser erstreckt sich durch die Erweiterung in § 4 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII nun auch auf Systeme außerhalb der Jugendhilfe. So hat die Kinderschutzfachkraft nach der jetzt geltenden Rechtsgrundlage drei unterschiedliche Beratungsfelder:

- 1.1. Aufgabe der Kinderschutzfachkraft ist es, nach § 8a Abs. 4 SGB VIII freie Träger der Jugendhilfe bei der Gefährdungseinschätzung zu beraten. Dabei sind die freien Träger im Rahmen der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zur Einhaltung bestimmter Verfahrensschritte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages verpflichtet.
- 1.2. Nach § 4 KKG i.V.m. § 8b Abs. 1 SGB VIII erfüllt die Kinderschutzfachkraft den Beratungsanspruch gegenüber den BerufsheimnisträgerInnen des § 4 KKG, wenn diesen gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Zu den BerufsheimnisträgerInnen gehören u.a. die ÄrztInnen sowie andere Professionen des Gesundheitswesens, die LehrerInnen oder SchulsozialarbeiterInnen an öffentlichen und privaten Schulen. Die BerufsheimnisträgerInnen nach § 4 KKG sind bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung dazu aufgefordert, bestimmte Verfahrensschritte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages durchzuführen.
- 1.3. Über die Gruppe der BerufsheimnisträgerInnen hinaus haben nach § 8b Abs. 1 SGB VIII zudem alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, Anspruch auf eine Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft bei der Gefährdungseinschätzung. Anders als bei den BerufsheimnisträgerInnen sind diese Berufsgruppen nicht verpflichtet, bestimmte Verfahrensschritte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages einzuhalten. Um die Inanspruchnahme der Fachberatung durch eine Kinderschutzfachkraft in der Behindertenhilfe zu befördern, wurde im Zuge des Bundeskinderschutzgesetzes weiter geregelt, dass die Verträge zwischen den Rehabilitationseinrichtungen und den Rehabilitationsträgern das Angebot enthalten, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung Beratung in Anspruch nehmen zu können (vgl. § 21 SGB IX).

2. Verschiedene Rollen und Aufgaben der Kinderschutzfachkraft

Im Zuge der Profilierung der Kinderschutzfachkraft kristallisieren sich derzeit zwei Rollenmodelle heraus: Die Kinderschutzfachkraft als fallbezogene/r BeraterIn und die Kinderschutzfachkraft als fallübergreifende/r KoordinatorIn.

Als **fallbezogene/r BeraterIn** übernimmt sie im Rahmen der Gefährdungseinschätzung unterschiedliche Aufgaben als (vgl. ausführlicher Moch/Junker-Moch 2009):

- FachberaterIn im Kinderschutz
- VerfahrensexpertIn
- Methodische/r BeraterIn
 - o im Bereich der Gesprächsführung im kollegialen Team
 - o zu Fragen der Durchführung von Elterngesprächen im Bereich Kindeswohlgefährdung
 - o zu Fragen der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung
- ExpertIn in Fragen des Hilfenetzes in der jeweiligen Region
- Beteiligte/r an der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

Leitziel des fachlichen Handelns der Kinderschutzfachkraft als fallbezogene/r BeraterIn bei der Gefährdungseinschätzung ist die bestmögliche Gewährleistung des Kinderschutzes. Wie die Kinderschutzfachkraft diese Rolle konkret ausführt, muss differenziert und nach den Kooperationsbedingungen vor Ort in offenen Diskursen verbindlich geklärt werden.

Neben der Rolle der einzelfallbezogenen Beratung existiert das Rollenmodell der **koordinierenden Kinderschutzfachkraft**, die als AnsprechpartnerIn die unterschiedlichen Kompetenzen und Tätigkeitsfelder der verschiedenen Kinderschutzfachkräfte in Arbeitskreisen, Netzwerken u.ä. zusammenführt. Dabei kann eine Kinderschutzfachkraft mehrere Kinderschutzfachkräfte und alle Aktivitäten, die den Schutzauftrag betreffen, innerhalb eines (größeren) freien Trägers koordinieren oder im Auftrag des Jugendamtes für das regionale Netzwerk der Kinderschutzfachkräfte zuständig sein. Zu ihren Aufgaben gehören weiterhin:

- Organisation von Qualitätszirkeln, Intervision und Fallsupervision für Kinderschutzfachkräfte
- Ermöglichung von Fortbildungen von Fachkräften und Kinderschutzfachkräften zu Kinderschutzthemen
- Beteiligung an der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

3. Qualifikation

Aufgrund der neuen Gesetzeslage mit der Erweiterung des Beratungsanspruchs durch Kinderschutzfachkräfte für Berufsgruppen außerhalb der Jugendhilfe ist bei der Qualifikation der Kinderschutzfachkräfte deutlicher als zuvor zwischen Personen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe zu unterscheiden.

3.1. Die Kinderschutzfachkraft als Fachkraft der Jugendhilfe

Die Tätigkeit als Kinderschutzfachkraft nach § 8a Abs. 4 SGB VIII ist durch die Gesetzgebung zunächst an keine Profession gebunden, sondern kann von Fachkräften, die eine Qualifikation gemäß § 72 SGB VIII aufweisen, wahrgenommen werden.

Nach § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII sind nunmehr die Kriterien für die Qualifikation der Kinderschutzfachkraft in örtlichen Vereinbarungen festzulegen. Generell sollte die Eignung zur Tätigkeit als Kinderschutzfachkraft davon abhängig gemacht werden, ob die jeweilige Person über die im Kinderschutz erforderliche Beratungserfahrung und die für das Beratungsfeld notwendige Kompetenzen verfügt. Fachlicher Konsens ist, dass ihre Tätigkeit **Erfahrungen in der Arbeit in Kinderschutzfällen** und damit eine **mehrjährige Berufserfahrung** voraussetzt, um eine qualifizierte Fachberatung zu gewährleisten. Zur Konkretisierung empfehlen wir nach den Kriterien des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR 2011) folgende Vorgaben für ihre Qualifikation:

Fachkompetenzen

Wissen

- Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Verfahrensschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung
- Kenntnisse über Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung und damit einhergehende familiäre Dynamiken
- Kenntnisse zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung von Schutz- und Risikofaktoren
- Kenntnisse und Erfahrungen mit den Arbeitsweisen kooperierender Institutionen im Kinderschutz
- Je nach Einsatzgebiet Fachwissen über spezielle Formen der Kindeswohlgefährdung (z.B. sexualisierte Gewalt), spezielle Altersgruppen oder institutionelle Felder etc.
- Kenntnisse über regionale Hilfe- und Unterstützungsangebote
- Organisations- bzw. feldspezifisches Systemwissen

Fertigkeiten

- Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung (Umgang mit Risikoeinschätzungsinstrumenten, Methoden der Kollegialen Beratung, Gesprächsführung, Vermittlungskompetenz, etc.)
- sozialpädagogisches (diagnostisches) Fallverstehen

Personale Kompetenzen

Sozialkompetenz

- Erfahrungen in der Fachberatungstätigkeit (Methodenkompetenz in der Gesprächsführung und Moderation von Teams und Einzelpersonen)
- Gesprächsführung mit Eltern im Rahmen der Gefährdungseinschätzung
- Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung
- eine an den Kindern und deren Lebenswelt orientierte Haltung

Selbstständigkeit

- Kenntnisse und Fähigkeit, den Prozess der Gefährdungseinschätzung und den Hilfeprozess, das Handeln der am Prozess Beteiligten und die eigene Selbststeuerung zu reflektieren
- Wahrnehmung regelmäßiger Weiterqualifizierung

Kinderschutzfachkräfte weisen die oben genannten Kenntnisse und Kompetenzen nach, indem sie belegen, dass sie diese in ihrer bisherigen Berufstätigkeit erworben und sich darüber hinaus zu diesen Anforderungen fortgebildet haben. Die Kinderschutzfachkräfte bilden sich kontinuierlich zu Fragen des Kinderschutzes, ihrer Rolle und Tätigkeit (z.B. im Rahmen eines Zertifikatskurses zur Kinderschutzfachkraft) fort. Eine regelmäßige Weiterqualifizierung gehört darüber hinaus zu den beruflichen Verpflichtungen einer Kinderschutzfachkraft, um auf dem aktuellen Stand der Fachlichkeit zu bleiben.

Kinderschutzfachkräfte, die in speziellen Arbeitsfeldern tätig sind oder spezielle Beratungsschwerpunkte besitzen, bilden sich hierzu weiter fort und vernetzen sich in diesen Bereichen. Dies betrifft insbesondere jene Kinderschutzfachkräfte, die die Berufsgruppen nach § 4 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII beraten. Diese sind aufgefordert, sich die nötige fachliche Expertise zum fachfremden Beratungsfeld anzueignen. Eine weitere Möglichkeit ist es, eine Beratung in enger Zusammenarbeit mit einer anderen Kinderschutzfachkraft durchzuführen, die in dem Beratungsfeld professionell verwurzelt ist (Tandem-Modell, vgl. Punkt 4). Kinderschutzfachkräfte, die in diesen Arbeitsfeldern tätig sind, werden sehr wahrscheinlich im Rahmen der Beratung zur Gefährdungseinschätzung mit vielen grundlegenden Fragen konfrontiert werden, wie beispielsweise Fragen zur Wahrnehmung und Beurteilung von gewichtigen Anhaltspunkten, Methoden der Gefährdungseinschätzung, Gesprächsführung, Hilfsangebo-

ten etc. Wie bereits die Beratungserfahrungen von Kinderschutzfachkräften in Kindertageseinrichtungen zu Beginn der Umsetzung des § 8a SGB VIII i.d.F. von 2005 gezeigt haben, sind für Berufsgruppen, die seltener mit dem Thema „Kindeswohlgefährdung“ zu tun haben, Vorgaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages mit Unsicherheiten und Unklarheiten verbunden. Kinderschutzfachkräfte, die diese Berufsgruppen beraten, müssen sich darauf einstellen, dass ihre Beratung zur Gefährdungseinschätzung zunächst auch Wissensvermittlung und individuelles Coaching umfassen kann.

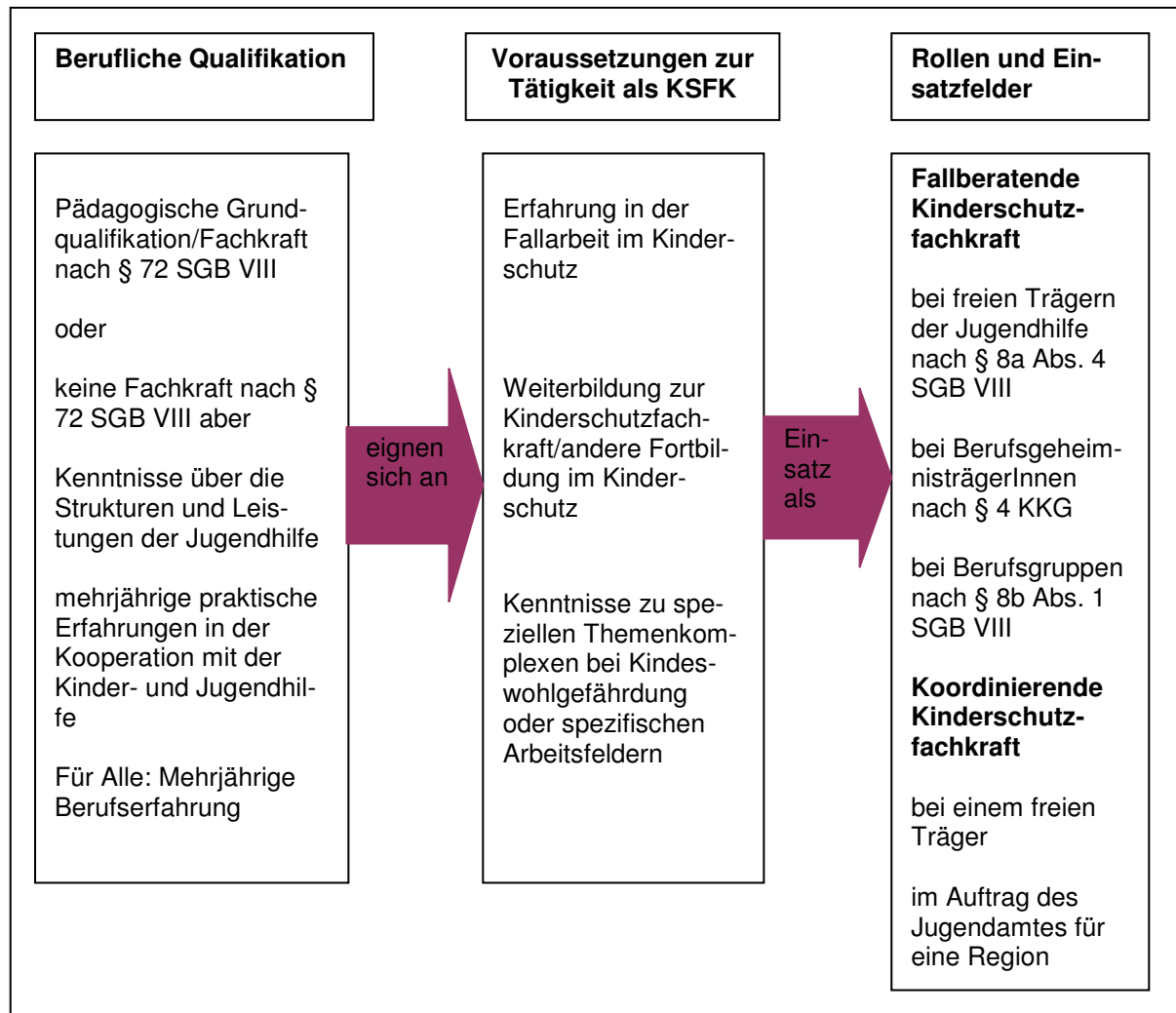
3.2. Die Kinderschutzfachkraft als Fachkraft außerhalb der Jugendhilfe

Im Grundsatz sollte die Kinderschutzfachkraft eine Fachkraft der Jugendhilfe sein, da ihre Tätigkeit eine originäre Aufgabe der Jugendhilfe ist. Um die Kooperationsbeziehungen mit den Systemen außerhalb der Jugendhilfe auf eine fachlich allseits akzeptierte Grundlage zu stellen und die Kommunikation zwischen den Systemen zu verbessern, können auch Fachkräfte aus anderen Arbeitsfeldern wie der Schule und dem Gesundheitswesen als Kinderschutzfachkräfte tätig werden, wenn diese die entsprechenden Erfahrungen und arbeitsfeldspezifischen Kompetenzen der Kinder- und Jugendhilfe vorweisen können. Neben den unter 3.1 formulierten Anforderungen, die eine Kinderschutzfachkraft zu erfüllen hat, sollten Kinderschutzfachkräfte, die keine Fachkräfte nach dem § 72 SGB VIII sind, über die unter 3.1 genannten Qualifikationen hinaus folgende Kenntnisse und Kompetenzen verfügen:

- Kenntnisse über die Strukturen und Leistungen der Jugendhilfe
- praktische Erfahrungen in der Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe
- praktische Erfahrungen mit Kinderschutzfällen
- eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in ihrer eigenen Profession

Kinderschutzfachkräfte außerhalb der Jugendhilfe können den Beratungsanspruch nach den §§ 8a Abs. 4 und 8b Abs. 1 SGB VIII nur erfüllen, wenn sie hierzu generell oder im Einzelfall das Einverständnis des zuständigen Jugendamtes erhalten. Dabei muss sicher gestellt sein, dass sie die Expertise der Jugendhilfe (z.B. in Form einer Kinderschutzfachkraft als Tandempartnerin aus dem Feld der Jugendhilfe) in die Beratung miteinbeziehen (vgl. Tandem-Modell unter Punkt 4).

Abb. 1: Qualifikation und Einsatzfelder der Kinderschutzfachkräfte (KSFK)

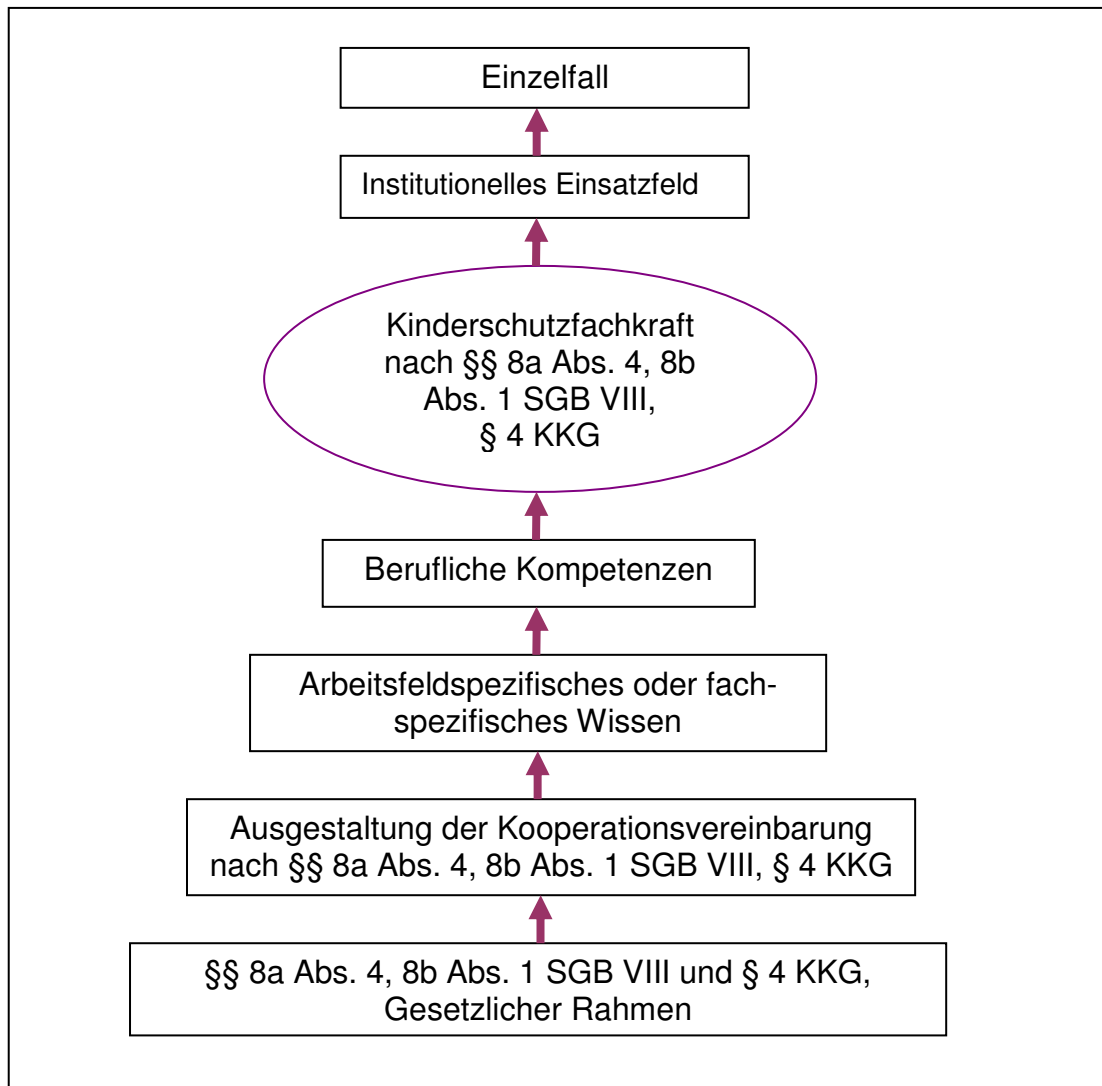


4. Einsatzfelder der Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG

Das Einsatzfeld, in dem die Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4 und 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG tätig wird, sollte sich nach ihrem Fachwissen richten. Dieses Fachwissen kann sich sowohl auf besondere Kenntnisse eines institutionellen Feldes (Kindertageseinrichtungen, Schule etc.) als auch auf Kenntnisse bestimmter Gefährdungsformen beziehen (sexualisierte Gewalt, psychische Erkrankungen der Eltern etc.). Generell hängt das Einsatzgebiet der Kinderschutzfachkraft ab:

- von den aktuellen rechtlichen Bestimmungen
- von der Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarungen nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG
- von den arbeitsfeldspezifischen und fachspezifischen Kenntnissen, die für eine Beratungstätigkeit in einem bestimmten Arbeitsfeld der Jugendhilfe oder der angrenzenden Systeme wie Schule und Gesundheitswesen nötig sind und
- von den beruflichen Kompetenzen der Fachkraft (z.B. Beratungserfahrung, methodisches Wissen etc.).

Abbildung 2: Bestimmung des Einsatzfeldes einer Kinderschutzfachkraft



Wenn eine Kinderschutzfachkraft in einem Arbeitsfeld berät, in dem ihr spezifische Kompetenzen fehlen, ist diese verpflichtet, Personen aus diesem Arbeitsfeld in die Gefährdungseinschätzung miteinzubeziehen. Dieser Grundsatz ist vor allem im Hinblick auf die Beratung von BerufsheimnisträgerInnen nach § 4 KKG, die aus jugendhilfeexternen Arbeitsfeldern kommen, wichtig. Denkbar wäre für die Beratungsfelder nach § 4 KKG ein „**Tandem-Modell**“, in dem eine Kinderschutzfachkraft aus dem Jugendhilfesystem mit einer Kinderschutzfachkraft aus dem jeweils zu beratenden Arbeitsfeld zusammenarbeitet. In einem solchen Tandem-Modell führen beide Kinderschutzkräfte ihr Fachwissen aus ihren jeweiligen Bereichen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung und der Kooperation zwischen den Systemen zusammen. Diese Arbeitsweise setzt allerdings voraus, dass z.B. ÄrztInnen, Hebammen und Entbindungspfleger, LehrerInnen oder andere jugendhilfeexterne BerufsheimnisträgerInnen die unter Punkt 3 erwähnten Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Kinderschutzfachkraft mitbringen und sich entsprechend fortbilden. Die systemübergreifende Tandemarbeit von Kinderschutzfachkräften muss dabei auf einem gemeinsamen Verständnis der Rahmenbedingungen, Verfahren und Inhalte zum Thema Kin-

derschutz und speziell der Gefährdungseinschätzung basieren. Des Weiteren bedarf es eines abgestimmten und koordinierten Systems der Kooperation zwischen den beteiligten Systemen, in dem die verschiedenen Kinderschutzfachkräfte eingebettet sind. Es müssen gemeinsame Vereinbarungen der Zusammenarbeit im Kinderschutz nach § 4 KKG mit den betroffenen Systemen und Berufsgruppen geschlossen und sowohl eine Struktur als auch ein Verfahren zur Zusammenarbeit, unter der Verantwortung des Jugendamtes, etabliert werden.

5. Anbindung der Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG

Durch die Systematik des Bundeskinderschutzgesetzes in den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG ist klar geregelt, dass die Beratungstätigkeit der Kinderschutzfachkraft **vor** einer Einbeziehung des Jugendamtes, bzw. des Allgemeinen Sozialen Dienstes, liegen muss. Die Weitergabe von Daten ist nach § 4 KKG erst dann und nur dann berechtigt, wenn vorher eine Gefährdungseinschätzung durch den/die BerufsheimnisträgerIn unter Einbeziehung der Eltern und Kinder und Jugendlichen stattgefunden hat. Zur professionellen Umsetzung dieses Prozesses hat der/die BerufsheimnisträgerIn einen Beratungsanspruch durch eine Kinderschutzfachkraft. Diese Beratung muss folglich vor der Weitergabe der Information an das Jugendamt erfolgen. Diese Überlegung wird auch nicht durch die Regelverpflichtung zur pseudonymisierten Beratung relativiert. Die MitarbeiterInnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes können auch bei Unkenntnis der meldenden Personen ihren Schutzauftrag nach § 8a Abs.1 SGB VIII nicht außer Acht lassen und müssen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung handeln. Die Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft kann deshalb nicht von Fachkräften übernommen werden, die den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wahrnehmen. Durch diese Differenzierung wird eine Gefährdungseinschätzung gewährleistet, die den BerufsheimnisträgerInnen und den freien Trägern der Jugendhilfe die Möglichkeit gibt, im Rahmen ihrer Vertrauensbeziehung zu der Familie und unter Ausschöpfung der eigenen Unterstützungsmöglichkeiten auf den Hilfebedarf im jeweiligen Fall zu reagieren. Die Kinderschutzfachkraft sollte dabei extern hinzugezogen werden, um eine unvoreingenommene Beratungstätigkeit zu gewährleisten und den Beratungsprozess vor „blinden Flecken“ zu schützen.

Da neben den BerufsheimnisträgerInnen und den freien Trägern der Jugendhilfe, alle Personen außerhalb der Jugendhilfe, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben, einen Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben (vgl. § 8b Abs. 1 SGB VIII), sollten die Jugendämter einer Anregung aus der Gesetzesbegründung folgend, einen **„Pool“ von Kinderschutzfachkräften** bilden, die vielfältige Beratungsschwerpunkte

im Bereich der Gefährdungseinschätzung aufweisen. So heißt es in der Begründung zum Bundeskinderschutzgesetz:

*„Im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte sollen in einem System des kooperativen Kinderschutzes eine erweiterte Aufgabenstellung erhalten. Sie übernehmen nicht nur beratende und prozessbegleitende Aufgaben gegenüber Fachkräften in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch gegenüber außerhalb des Systems der Kinder und Jugendhilfe tätigen Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Diesen Berufsgruppen räumt die Vorschrift einen Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein, **der im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zur Vorhaltung eines Pools an Fachkräften verpflichtet ist.**“ (Begründung Gesetzesentwurf Bundeskinderschutzgesetz Drucks. 17/6256, S. 22, Herv. d. Verf.)*

Der „Pool“¹ fungiert als zentrale Anlaufstelle für die ratsuchenden Personen (insb. nach § 8b SGB VIII) und wird durch eine koordinierende Kinderschutzfachkraft organisiert. Zentrale Aufgabe des „Pools“ ist es, eine Vermittlung geeigneter Kinderschutzfachkräfte zu gewährleisten. Hierfür müssten Kinderschutzfachkräfte mit unterschiedlichen Spezialgebieten (sexualisierte Gewalt, medizinischer Hintergrund zur Beratung des Gesundheitswesens, Expertise im Suchtbereich etc.) im „Pool“ repräsentiert sein. Darüber hinaus sollte ein solcher „Pool“ folgende Aufgaben erfüllen:

- Regelangebote zur Intervision für die Kinderschutzfachkräfte (kollegialer Austausch zur Praxisreflexion) ermöglichen
- Angebote der Supervision zur Reflexion der eigenen Rolle vorhalten
- inhaltliche (Weiter-)Entwicklung des Kinderschutzes und der Beratungstätigkeit gewährleisten
- Qualifizierung organisieren und anbieten
- als Interessenvertretung der Kinderschutzfachkräfte nach außen fungieren

Um einen solchen „Pool“ zu gründen, müssen folgende Fragen geklärt werden:

- Wer übernimmt die Koordination des „Pools“?
- Wie kann eine Erreichbarkeit der koordinierenden und der beratenden Kinderschutzfachkräfte sichergestellt werden?
- Wo ist der „Pool“ organisatorisch eingebunden?

¹ Die folgenden Ausführungen zu einem Pool der Kinderschutzfachkräfte basieren auf den Ergebnissen der Landeskonzferenz der koordinierenden Kinderschutzfachkräfte in Nordrhein-Westfalen, die vom DKSB LV NRW begleitet wird.

6. Fallverantwortung

Die Kinderschutzfachkraft hat eine beratende Funktion und übernimmt die Prozessbegleitung **nicht** die Fallverantwortung. In Vereinbarungen ist festzuhalten, dass die Fallverantwortung bei der fallzuständigen Fachkraft in Absprache mit den Regelungen in der Einrichtung verbleibt. In Ausnahmefällen kann es Konstellationen geben, in denen sich eine Kinderschutzfachkraft aus ihrer Haltung heraus zum Handeln aufgefordert sieht, allerdings dadurch in ein Spannungsverhältnis zu ihrer Rolle als Kinderschutzfachkraft kommen kann. Der Umgang mit solchen Situationen sollte für alle Beteiligten transparent besprochen und gemeinsam dokumentiert werden. Grundlage ist hierbei ein kooperatives Verständnis von Kinderschutz in geteilter Verantwortung.

7. Dokumentation

Die Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft wird durch eine fachlich begründete und einheitliche Dokumentationsform der Beratung, die die Unterschrift aller Beteiligten vorsieht, unterstützt². Die Beteiligten haben sich über solche Dokumentationsinstrumente abzustimmen. Die Erstellung der Dokumentation liegt in der Verantwortung der Kinderschutzfachkraft. Sie ersetzt nicht die Falldokumentation. Die Dokumentation des Beratungsprozesses durch die Kinderschutzfachkraft ermöglicht dessen Nachvollziehbarkeit und Transparenz. Sie dient als Grundlage für die Evaluation, wissenschaftliche Begleitforschung der Tätigkeit der Kinderschutzfachkräfte und ermöglicht die systematische Erfassung von Fehlerquellen im Beratungsprozess. In Haftungsfällen ist sie neben der Falldokumentation ein wichtiges Instrument der Sicherheit für alle Beteiligten. Grundsätzlich sind die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

8. Qualitätsentwicklung der Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft

a) Kollegiale Reflexion

Zur Sicherstellung der Qualitätsentwicklung finden regelmäßige Austauschtreffen der Kinderschutzfachkräfte zur kollegialen Reflexion ihrer Praxiserfahrungen (Intervision) statt. Darüber hinaus müssen die tätigen Kinderschutzfachkräfte die Möglichkeit haben, Supervision in Anspruch nehmen zu können. Die Reflexion der eigenen Kinderschutzarbeit und die Auseinandersetzung mit sowohl subjektiven als auch organisationsgeschuldeten Einschätzungs- und Verarbeitungsprozessen gelten dabei als notwendige Standards für die Tätigkeit der Kinderschutzfachkräfte.

² Vgl. u.a. Vorlagen zur Dokumentation aus den Zertifikatskursen zur Kinderschutzfachkraft der BIS/DKSB NRW und des ISA

b) Teilnahme an Netzwerken

Die Teilnahme der koordinierenden Kinderschutzfachkräfte an Netzwerktreffen zum Kinderschutz und zu den Frühen Hilfen, wie sie das Bundeskinderschutzgesetz vorsieht, ist zwingend erforderlich. Nach § 3 Abs 1. sind Gegenstand der Netzwerke Frühe Hilfen auch Abstimmungsverfahren zum Kinderschutz. Dabei können Kinderschutzfachkräfte eine wichtige Rolle spielen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Kinderschutzfachkraft fortlaufend über die Angebote der Frühen Hilfen informiert ist und die entsprechenden Kooperationspartner kennt. Gleichzeitig kann sie ihr Wissen zu evtl. Lücken im Netzwerk und in Angeboten Früher Hilfen beim Kinderschutz zur Sprache bringen. Hier sind die Verantwortlichen aufgerufen, entsprechende Strukturen und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die es den Fachberatenden ermöglicht, in einen kontinuierlichen sozialraumbezogenen Austausch zu treten. Im Einzelfall beratende Kinderschutzfachkräfte sollten ihre Beteiligung an den Netzwerken Früher Hilfe über ihre jeweiligen Träger klären. Vor Ort ist zu prüfen, welche weiteren Gremien es im Kinderschutz gibt und wie eine sinnvolle Beteiligung der Kinderschutzfachkräfte an solchen Gremien gestaltet werden kann.

c) Qualifizierung im Einzelfall

Um einen qualifizierten Beratungsprozess der Kinderschutzfachkraft im akuten Fall zu ermöglichen, sollten die MitarbeiterInnen der freien Träger und die BerufsgeheimnisträgerInnen nach § 4 KKG fallunabhängig in Fragen des Kinderschutzes in ihrem Tätigkeitsbereich qualifiziert und informiert werden. Hierzu zählen insbesondere die Information über die bestehenden Vereinbarungen und einrichtungsinternen Verfahren nach § 4 KKG und den §§ 8a und 8b Abs. 1 SGB VIII und die Vermittlung von Wissen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und Methoden zur Gefährdungseinschätzung. Die Träger haben die Verantwortung für diesen Qualifizierungsprozess zu tragen. Die Kinderschutzfachkraft kann hierbei allerdings einbezogen werden.

d) die Qualifizierung der BerufsgeheimnisträgerInnen nach § 4 KKG

Eine besondere Herausforderung stellt die Qualifizierung der BerufsgeheimnisträgerInnen nach § 4 KKG dar. Diese sind aufgefordert, den Schutzauftrag in bestimmten Verfahrensschritten umzusetzen, welche u.a. beinhalten, gewichtige Anhaltspunkte wahrzunehmen, Gespräche mit dem Kind oder dem Jugendlichen und deren Eltern über die Situation zu führen und auf Hilfen hinzuwirken. Diese Aufgaben setzen die Fähigkeit zur Wahrnehmung und Beurteilung von gewichtigen Anhaltspunkten, eine Gesprächsführungskompetenz beim Thema Kindeswohlgefährdung, Kenntnisse über geeigneten Hilfen und Möglichkeiten zur Kontrolle der Inanspruchnahme der Hilfen voraus. In der Durchführung der Verfahrensschritte werden die BerufsgeheimnisträgerInnen zwar von einer Kinderschutzfachkraft begleitet und beraten, die Beratung ersetzt aber keine eigene intensive Auseinandersetzung und Weiterbildung zu den vom Gesetzgeber geforderten Verfahrensschritten. Hier sind die Berufsverbände und Verantwortlichen aufgerufen, entsprechende fachliche Vorgaben und Verfahrensab-

läufe für die jeweiligen Arbeitsfelder zu entwickeln und Weiterbildungsangebote zum Thema „Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung“ zu initiieren.

e) Evaluation

Eine regelmäßige Evaluation der Kooperationsvereinbarungen nach §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG und der Dokumentation der Kinderschutzfachkräfte soll zum Anlass genommen werden, zur Qualitätssicherung der Qualifizierung der Kinderschutzfachkräfte beizutragen und die Auswahl des Personenkreises der Kinderschutzfachkräfte auf die regionalen und personellen Bedingungen hin anzupassen und abzustimmen.

9. Beitrag zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes

Der Einsatz der Kinderschutzfachkräfte sollte regelmäßig einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Fortzuschreibende Erhebungen können Aufschluss über Häufigkeiten, Inhalte und Ergebnisse von Fachberatungen geben und somit wegweisend für eine Jugendhilfepraxis sein, die den Schutz von Kindern in unserer Gesellschaft kontinuierlich weiterentwickelt. Nach Erreichen einer gewissen Implementationsdichte im Kinderschutz ergibt sich die Möglichkeit, deutschlandweit Ergebnisse zur quantitativen und qualitativen Evaluation von Fällen im Kinderschutz zu ermitteln. Für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe wird sich die Datengrundlage durch die im Bundeskinderschutzgesetz neu geschaffenen §§ 99-103 SGB VIII deutlich verbessern. Diese Vorschriften können als Basis für ein qualifiziertes Berichtswesen gesehen und als Chance zur Optimierung der Kinder- und Jugendhilfestatistik genutzt werden, um auf dieser Grundlage wirkungsvolle Maßnahmen für Verbesserungen im Kinderschutz diskutieren und entwickeln zu können (vgl. AGJ 2012: 47). Allerdings werden durch diese Vorschriften die Aktivitäten der freien Träger der Jugendhilfe, der BerufsheimnisträgerInnen nach § 4 KKG und damit beinahe die gesamte Beratungstätigkeit der Kinderschutzfachkraft nicht erfasst. Die Kinderschutzfachkraft ist also auf eigene Erhebungen angewiesen, wenn eine Evaluation und eine Weiterentwicklung ihrer Tätigkeit möglich sein sollen. Vorrangige Informationen sind dabei das Verhältnis von Verdachtsfällen zu erhärteten Kinderschutzfällen, der Ablauf von Beratungsprozessen (s. oben) und die Auslastung der Kinderschutzfachkraft. Diese Informationsbedarfe sollten Maßstab und Herausforderung für weitere Evaluationen im Kinderschutz sein, um letztlich Ergebnisse für die Weiterentwicklung zu gewinnen. Die Kinderschutzfachkraft kann dies alles nicht allein leisten, sie sollte jedoch im Rahmen ihrer Dokumentation bereits wichtige Daten für diese Zwecke sammeln. Die Form und das Ausmaß ihrer Beteiligung an der regionalen und überregionalen Evaluation von Kinderschutzfällen bedürfen dennoch einer weiteren Klärung.

10. Finanzierung

Die Beratungstätigkeit der Kinderschutzfachkraft ist nach dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes, noch stärker als unter der Geltung des alten § 8a SGB VIII, eine zusätzliche Aufgabe im Kinderschutz, die auch mit zusätzlichen personellen Ressourcen einhergehen muss. Öffentliche und freie Jugendhilfeträger sind aufgefordert, die Kosten im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII aufzunehmen und vertraglich zu regeln. Der Gesetzgeber formuliert darüber hinaus klar, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe zur Erfüllung des Beratungsanspruches nach § 4 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII verpflichtet ist. Die Finanzierung und Personalressourcen der beratenden und koordinierenden Kinderschutzfachkräfte sollten über die örtlichen Vereinbarungen geregelt und sichergestellt werden. Eine Möglichkeit hierfür ist die Finanzierung über Fachleistungsstunden auf der Grundlage einer Leistungsbeschreibung, die Aussagen zur Beschreibung der fachdienstlichen Aufgaben einer Kinderschutzfachkraft enthält (vgl. Diakonisches Werk 2008:10). Eine entsprechende Leistungsbeschreibung könnte zunächst für ein Jahr erprobt und fortlaufend evaluiert und ggfs. modifiziert werden. Generell trägt das Jugendamt die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung des Beratungsangebotes durch die Kinderschutzfachkräfte (vgl. Zitat s.o. Begründung Gesetzesentwurf Bundeskinderschutzgesetz Drucks. 17/6256, S. 22, Hervh. d. Verf.).

Literatur

Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (2011): Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen. (Quelle: <http://www.deutscherqualifikationsrahmen.de/> abgerufen am 21.11.12)

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2012): Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, Berlin, S.47. (Quelle: http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Handlungsempfehlungen_BKiSchG_Endgueltige_Fassung_28-06-2012.pdf abgerufen am 20.11.12)

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (2008): Diakonie Texte. Arbeitshilfe.18.2008. Die insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Abs. 2 SGB VIII - eine neue fachdienstliche Aufgabe? Stuttgart. (Quelle: <http://www.bke.de/content/application/explorer/public/newsletter/februar-2009/fachkraft-nach-8a-abs.2-sgb-viii.pdf> abgerufen am 21.11.12)

Deutscher Bundestag (2011): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG). 17/6256. S.21-22. (Quelle: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/062/1706256.pdf> abgerufen am 21.11.12)

Discher, Britta / Schimke, Hans-Jürgen (2011): Die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in einem kooperativen Kinderschutz. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ), Heft 1, S. 12-17.

Discher, Britta (2012): Die Kinderschutzfachkraft – „externer Notnagel“ für eine Qualitätssicherung im Prozess der Gefährdungseinschätzung? In: Das Jugendamt, 85, H. 5. S. 240-243.

Merchel, Joachim (2012) (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst. München: Reinhardt.

Meysen, Thomas / Eschelbach, Diana (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden-Baden.

Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westpfahlen (2010): Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. Düsseldorf

Moch, Matthias / Junker-Moch Manuela (2009): Kinderschutz als Prozessberatung – Widersprüche und Praxis der ieF nach § 8a SGB VIII. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ), Heft 4, S. 148-151.

Moch, Matthias / Junker-Moch, Manuela (2011): Zur Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und der Kinderschutzfachkraft. In: Familie, Partnerschaft, Recht. H.7. S. 319-323.

Schimke, Jürgen (2009): Brauchen wir einen neuen Kinderschutz? In: Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2009. Münster. S. 58-70.

Wiesner, Reinhard (2011): Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 4. überarb. Aufl. München: Beck.